

Förderaufruf im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ für Projekte und Maßnahmen im Bereich „Prävention von Antisemitismus“

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrams (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. Darüber hinaus bringt das Land beträchtliche Eigenmittel in die Arbeit des L-DZ ein. Für die Prävention des Antisemitismus werden allein in 2024 zusätzliche Mittel i. H. v. 145.000 EUR eingebracht, die zur Förderung neuer Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Präventionsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das L-DZ im Niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung von Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, für Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Zivilgesellschaftliche Träger können die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ beim L-DZ im Niedersächsischen Justizministerium beantragen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium.

In diesem Zusammenhang ergeht nachfolgender Förderaufruf an (niedersächsische) zivilgesellschaftliche Träger zur Einreichung von Projektanträgen im Bereich der „Prävention von Antisemitismus“.

1. Ziel des Förderaufrufs

Die Förderung bezieht sich hier ausschließlich auf den **Handlungsbereich Prävention von Antisemitismus**. Es gibt in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen einen erheblichen Bedarf an Information und Bildungsveranstaltungen zu Erscheinungsformen und möglichen Umgangsformen mit Antisemitismus. Dieser Bedarf ist seit dem antiisraelischen Terrorangriff der islamistischen Hamas vom 7. Oktober 2023 nochmals massiv sichtbar geworden. Doch bereits in den Vorjahren war eine Zunahme an antisemitischen Vorfällen zu registrieren, bspw. im Kontext von Querdenker-Demonstrationen sowie Verschwörungsnarrativen, einem erstarkenden Rechtstextremismus u.v.m.

Daher stellt das Land Niedersachsen **Mittel in Höhe von bis zu 145.000** zur Verfügung, **um im Jahr 2024 im Bereich der Prävention des Antisemitismus für das Flächenland Niedersachsen** geeignete Maßnahmen anzustoßen bzw. zu entwickeln.

Zivilgesellschaftliche Träger werden aufgerufen, Projektkonzepte einzureichen, die vorrangig:

- i. Der Etablierung von Maßnahmen dienen, um das Wissen über Antisemitismus und seine Erscheinungsformen in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen dahingehend zu vertiefen, damit Institutionen in die Lage versetzt werden, Antisemitismus frühzeitig zu erkennen und ihm entschieden entgegen zu treten.

Als besonders geeignet werden hierbei Projektvorhaben gesehen, die der Schulung von Multiplikator*innen z.B. in verschiedenen professionellen Bereichen dienen und als Ansprechpersonen für das Themenfeld Antisemitismus qualifizieren. Projektskizzen sollten auch darauf angelegt sein, eine über den Förderzeitraum 2024 hinaus gedachte konzeptionelle Perspektive zu verfolgen, z.B. durch die Schaffung eines Kompetenzclusters. Ein solches Kompetenzcluster könnte bspw. Qualitätsstandards zur Wissensvermittlung im Bereich Antisemitismus erarbeiten, Expertisen bündeln und nach Bedarf Bildungsprogramme anbieten. Angebote können in Inhalt und Umfang variieren und ab 2025 vom Träger eigenwirtschaftlich weiterbetrieben oder durch Drittmittel weiterfinanziert werden. Oder:

- ii. Der Umsetzung von landesweit und ggf. digitalbasierten Sensibilisierungs- und Lernangeboten zum Thema israelbezogener Antisemitismus mit Zielgruppe Jugendliche sowie pädagogisch mit diesen arbeitenden Fachkräften dienen können.

Jugendliche und junge Erwachsene sind mehr als andere Altersgruppen antisemitischen Einflussnahmen im digitalen Raum ausgesetzt. Diese gehen häufig besonders mit Narrativen in Bezug auf Israel sowie den israelisch-palästinensischen Konflikt einher. Sensibilisierungsmaßnahmen in diesem Kontext müssen den Mediengewohnheiten der Zielgruppe sowie den im digitalen Raum genutzten Verbreitungsstrategien antisemitischer Propaganda/Narrative Rechnung tragen. Oder:

- iii. Der Sensibilisierung breiterer Teile der Bevölkerung dienen.
Antisemitische Narrative und Stereotype sind - jenseits von Zugehörigkeit zur Altersgruppe Jugendliche und junge Erwachsene sowie jenseits von biografisch bedingten Bezügen bspw. zur Nahost-Region - weit verbreitet und finden ihre Äußerung auch in alltäglichen Situationen. Maßnahmen, die auf eine diesbezügliche Sensibilisierung abzielen sollten daher Teil einer gesamtgesellschaftlichen Präventionsstrategie sein, gerade auch in einem Flächenland wie Niedersachsen. Öffentliche Orte sowie Orte der Erwachsenenbildung können daher neue Räume eröffnen, dem alltäglichen Antisemitismus mit größerer Aufmerksamkeit zu entgegnen.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsbereichs B - Länder: „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger*in weitergeleitet.

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann im Einzelfall und bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Da es sich bei den hier zur Verfügung stehenden Mitteln um Mittel des Landes Niedersachsen handelt, können diese nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Landesmitteln geförderte Projekte und Maßnahmen verwendet werden.

Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger*innen werden verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zu erstellen.

Der oder die geförderte/n Träger müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in können niedersächsische gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist.

Antragsteller*innen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit im obigen Sinne (vgl. 1.1) auf Niedersachsen bezieht.

2.3 Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- fachliche Expertise,
- einschlägige Erfahrung im beantragten Präventionskontext,
- Nachweis der Einhaltung von angebotsspezifischen Qualitätsstandards,
- Niedrigschwelligkeit des Vorhabens,
- niedersachsenweite Ausrichtung des Vorhabens,

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Der/Die Antragsteller*in ist ein zivilgesellschaftlicher Träger.
- Das beantragte Vorhaben hat noch nicht begonnen und wird im laufenden Jahr nicht durch Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Das Vorhaben wird in Niedersachsen durchgeführt und entfaltet seine Wirkung in Niedersachsen.
- Die*Der Antragsteller*in bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (siehe hierzu auch Merkblatt für Antragstellende).
- Es gibt einen begründeten Bedarf für das Projekt/Vorhaben.
- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.

Über die Zuwendung wird außerdem auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Die beschriebene Vorgehensweise ist angemessen und realistisch für das jeweilige Projektziel.
- Das Vorhaben hat einen inhaltlichen Schwerpunkt.
- Die Vorhabenziele entsprechen dem Förderaufruf.
- Der*/die Durchführende verfügt über die notwendigen Erfahrungen/Kompetenzen, das Vorhaben umzusetzen.
- Die Problem-/Ausgangslage wurde ausreichend und nachvollziehbar erklärt.

- Die Zielgruppe kann mit dem Vorhaben erreicht werden und war an Planung und/oder Umsetzung ggf. beteiligt.

2.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der maximale Förderzeitraum im Rahmen des Bundesprogramms beträgt derzeit ein Jahr; der konkrete Bewilligungszeitraum für hier aufgerufene Vorhaben im Bereich der Prävention von Antisemitismus beginnt frühestens am 01.04.2024 und endet zum 31. Dezember 2024. Die Antragstellenden legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt.

Die maximale Fördersumme beträgt insgesamt bis zu 145.000 Euro. Einzelne Projekte müssen eine Fördersumme von mindestens 50.000 Euro vorsehen. Eine überjährige Förderung ist derzeit nicht möglich.

Sofern das Vorhaben konzeptionell auf eine mehrjährige Umsetzung ausgelegt wird, sollte dies im Projektantrag dargestellt werden. In der Projektkonzeption für das Förderjahr 2024 müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse (nach s.m.a.r.t.-Kriterien) für das Jahr 2024 definiert sein.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger*in:

- Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

Die Zuwendungen werden als Voll-, Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als

Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan

bis zum 18.03.2024 (Eingang im L-DZ) in schriftlicher Form

mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefördert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

**Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)
im Niedersächsischen Justizministerium
Referat Prävo-2
z.H. Dr. Preuschafft
Siebstraße 4
30171 Hannover
Kontakt: menno.preuschafft@mj.niedersachsen.de**

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes für die geplanten Maßnahmen besteht. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Das L-DZ bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der

Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

3.3 Auszahlung der Mittel

Der/die Zuwendungsbescheid/e können voraussichtlich erst nach dem 01.04.2023 erstellt werden. Um den Projektbeginn zum 01.04.2024 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 15.11.2024.**

3.4 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.03.2025 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch den die Zuwendung empfangenden Träger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 27.02.2024

Niedersächsisches Justizministerium